

# **Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München**

**Vom 16. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Auslandsaufenthalt
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

### **II. Bachelorprüfung**

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Bachelorkolloquium
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmung**

- § 49 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsmodule

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 34

#### Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die APSO hat Vorrang.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Zu dem Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. <sup>2</sup>Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtschaft des Studienganges aufgrund der Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule.

### § 35

#### Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung regelt § 5 APSO.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 225 Credits (ca. 136 Semesterwochenstunden). <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal drei Monate (12 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie das Bachelorkolloquium (3 Credits) gemäß § 46 a. <sup>3</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beträgt damit mindestens 240 Credits. <sup>4</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt acht Semester.

### § 36

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

### **§ 37**

#### **Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache**

- (1) <sup>1</sup>Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. <sup>2</sup>Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Das Studium ist ein Projektstudium.
- (4) <sup>1</sup>In der Regel ist im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung die Unterrichtssprache Deutsch. <sup>2</sup>Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. <sup>3</sup>Ist in Anlage 1 für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

### **§ 37 a**

#### **Auslandsaufenthalt**

- (1) <sup>1</sup>Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren. <sup>2</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt und durch Berichte nachgewiesen, die als Studienleistung mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet werden. <sup>3</sup>Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor's Thesis.
- (2) In Härtefällen, die den Studierenden einen Auslandsaufenthalt nachweisbar unmöglich machen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag, ob und wie die entsprechenden Credits an der Technischen Universität München oder an einer inländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung erbracht werden können.

### **§ 38**

#### **Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. <sup>2</sup>Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist die Studienfortschrittskontrolle an die geltende Regelstudienzeit von acht Semestern angepasst. <sup>3</sup>Abweichend von § 10 Abs. 3 Nrn. 1 bis 6 APSO gelten für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung folgende Fristen: <sup>4</sup>In den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sind
  1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 30 Credits,
  2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 60 Credits,
  3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 90 Credits,
  4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 120 Credits,
  5. bis zum Ende des siebten Fachsemesters mindestens 150 Credits,
  6. bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens 180 Credits,
  7. bis zum Ende des neunten Fachsemesters mindestens 210 Credits,
  8. bis zum Ende des zehnten Fachsemesters mindestens 240 Credits zu erbringen.

- (2) <sup>1</sup>Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus dem Pflichtbereich muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. <sup>2</sup>Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

### § 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Bachelorprüfungsausschuss Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung (Prüfungsausschuss) der TUM School of Life Sciences.

### § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

### § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) <sup>1</sup>Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. <sup>2</sup>Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) <sup>1</sup>Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) <sup>1</sup>Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. <sup>2</sup>Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. <sup>3</sup>Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- c) <sup>1</sup>Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. <sup>2</sup>Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. <sup>3</sup>Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. <sup>4</sup>Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) <sup>1</sup>Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. <sup>2</sup>In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. <sup>3</sup>Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. <sup>4</sup>Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) <sup>1</sup>Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. <sup>2</sup>Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. <sup>3</sup>Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) <sup>1</sup>Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. <sup>2</sup>Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. <sup>3</sup>Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. <sup>4</sup>Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) <sup>1</sup>Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. <sup>2</sup>Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. <sup>3</sup>Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. <sup>4</sup>Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) <sup>1</sup>Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. <sup>2</sup>In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. <sup>3</sup>Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- i) <sup>1</sup>Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. <sup>2</sup>Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. <sup>3</sup>In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. <sup>4</sup>Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung

insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. <sup>5</sup>Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

- j) <sup>1</sup>Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. <sup>3</sup>Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. <sup>4</sup>Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. <sup>5</sup>Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. <sup>2</sup>Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>3</sup>Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. <sup>5</sup>Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

### **§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

### **§ 42 Studienleistungen**

<sup>1</sup>Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 nachzuweisen. <sup>2</sup>Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. <sup>3</sup>Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

### **§ 43 Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

## **§ 44** **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 45** **Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
  1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
  2. das Modul Bachelor's Thesis gemäß § 46,
  3. das Bachelorkolloquium gemäß § 46 a
  4. sowie die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Es sind 91 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 104 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. <sup>3</sup>Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

### **§ 46** **Bachelor's Thesis**

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung im Modul Bachelor's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis soll in der Regel die, vor dem Bachelorkolloquium, letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Das Modul kann begonnen werden, wenn mindestens 200 Credits erreicht wurden. <sup>3</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Bachelor's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. <sup>3</sup>Für das Modul Bachelor's Thesis werden 12 Credits vergeben. <sup>4</sup>Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Der Abschluss des Moduls Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung.
- (5) <sup>1</sup>Falls das Modul Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 46 a Bachelorkolloquium**

- (1) <sup>1</sup>Studierende gelten zum Bachelorkolloquium als gemeldet, wenn sie im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung einen Punktekontostand von mindestens 210 Credits erreicht und die Thesis erfolgreich abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Die Prüfung soll spätestens zwei Monate nach dem gemäß Satz 1 bestimmten Anmeldetermin erfolgen.
- (2) Das Bachelorkolloquium ist von der Themenstellerin oder dem Themensteller der Thesis und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.
- (3) Das Bachelorkolloquium ist auf Antrag der Studierenden in deutscher oder englischer Sprache zu halten.
- (4) <sup>1</sup>Die Dauer des Bachelorkolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. <sup>2</sup>Die Studierenden haben ca. 15 Minuten Zeit, ihre Thesis vorzustellen. <sup>3</sup>Daran schließt sich eine Disputation an, die sich ausgehend von dem Thema der Thesis auf das weitere Fachgebiet erstreckt, dem die Thesis zugehört.
- (5) <sup>1</sup>Das Bachelorkolloquium ist erfolgreich abgelegt, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>2</sup>Wurde das Bachelorkolloquium nicht bestanden, so gilt § 24 Abs. 7 APSO.
- (6) Für das Bachelorkolloquium werden 3 Credits vergeben.

## **§ 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 240 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und dem Modul Bachelor's Thesis sowie des Bachelorkolloquiums errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

## **§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.



### **III. Schlussbestimmung**

#### **§ 49 Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 31. Oktober 2018 außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 ihr Fachstudium an der Technischen Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

**ANLAGE 1: Prüfungsmodule\*\*****A: Pflichtmodule**

| Nr.      | Modulbezeichnung   | Lehrform                 | Sem.                        | SWS              | Credits   | Prüfungsart                    | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|----------|--|--------------------------|-----------------------------|------------------|-----------|--------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| ED120077 | Projekt 1: Orientierendes Projekt LA                         | PT<br>VO<br>UE           | 1<br>WiSe                   | 6<br>2<br>1      | 15        | Projektarbeit                  | -             |                   | D                  |
| ED120006 | Darstellung und Gestaltung                                   | VO<br>UE<br><br>VO<br>UE | 1<br>WiSe und*<br>2<br>SoSe | 2<br>2<br>2<br>2 | 10        | Lernportfolio                  | -             |                   | D                  |
| WZ6141   | Allgemeine Ökologie  | VO<br>VO                 | 2<br>SoSe                   | 2<br>2           | 5         | Klausur                        | 120           |                   | D                  |
| LS60008  | Projekt 2: Orientierendes Projekt LP                         | PT<br>VO<br>UE           | 2<br>SoSe                   | 6<br>2<br>1      | 15        | Projektarbeit                  | -             |                   | D                  |
| AR71158  | Praxis der Landschaftsarchitektur                            | VO<br>UE                 | 3<br>WiSe                   | 2<br>2           | 5         | Lernportfolio                  | -             |                   | D                  |
| LS60009  | Projekt 3: Ort   | PT<br>VI                 | 3<br>WiSe                   | 6<br>3           | 15        | Projektarbeit                  | -             |                   | D                  |
| AR71151  | Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur | VO<br>UE                 | 3<br>WiSe                   | 2<br>2           | 5         | Übungsleistung                 | -             |                   | D                  |
| WZ1706   | Grundlagen der Renaturierungsökologie                        | VO<br>UE                 | 4<br>SoSe                   | 2<br>2           | 5         | Klausur                        | 120           |                   | D                  |
| AR71145  | Theorie der Landschaftsarchitektur                           | VO<br>VO                 | 4<br>SoSe                   | 2<br>2           | 5         | Klausur                        | 60            |                   | D                  |
| AR71146  | Freiraumplanung  | VO<br>SE                 | 6<br>SoSe                   | 2<br>2           | 5         | Präsentation                   | 15            |                   | D                  |
| LS60010  | Öffentliches Bau- und Umweltrecht                            | VI<br><br>VI             | 6<br>SoSe und*<br>7<br>WiSe | 2<br><br>2       | 6         | Klausur                        | 120           |                   | D                  |
|          | <b>Gesamt:</b>   |                          |                             |                  | <b>91</b> |                                |               |                   |                    |
| WZ6433   | Bachelor's Thesis  |                          | 8<br>SoSe oder*<br>WiSe     |                  | 12        | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -             |                   | D/E                |
| WZ6434   | Bachelorkolloquium   |                          | 8<br>SoSe oder*<br>WiSe     |                  | 3         | Präsentation                   | 30            |                   | D/E                |
|          | <b>Gesamt:</b>   |                          |                             |                  | <b>15</b> |                                |               |                   |                    |

## B: Wahlmodule

Aus folgenden (nicht abschließenden) Listen der Wahlmodulbereiche I-VI sind Wahlmodule im Umfang von mindestens 134 Credits zu erbringen.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

### Wahlbereich I – Projekte:

Im Wahlbereich I sind 45 Credits zu erbringen.

| Nr.      | Modulbezeichnung   | Lehrform | Sem. | SWS    | Credits | Prüfungsart   | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|----------|--|----------|------|--------|---------|---------------|---------------|-------------------|--------------------|
| ED120078 | Projekt 4: Stadt LA  | PT<br>SE | SoSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| LS60011  | Projekt 4: Stadt LP  | PT<br>VI | SoSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| ED120080 | Projekt 5: Dimensionen urbaner Grünsysteme                     | PT<br>UE | SoSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| ED120079 | Projekt 5: Landschaftsarchitektur – regionale Dimensionen      | PT<br>SE | SoSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| LS60012  | Projekt 5: Strategische Dimensionen der Landschaftsentwicklung | PT<br>VI | SoSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| ED120081 | Projekt 6: Forschung LA  | PT<br>VI | WiSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |
| LS60013  | Projekt 6: Forschung LP  | PT<br>VI | WiSe | 6<br>3 | 15      | Projektarbeit | -             |                   | D/E                |

### Wahlbereich II – Grundlagen:

Im Wahlbereich II sind 10 Credits zu erbringen.

| Nr.    | Modulbezeichnung                       | Lehrform       | Sem.                 | SWS           | Credits | Prüfungsart       | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|--------|--|----------------|----------------------|---------------|---------|-------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| WZ1825 | Bodenkunde                             | VO<br>VO<br>UE | WiSe<br>und*<br>SoSe | 2<br>1<br>2   | 5       | Klausur           | 120           |                   | D                  |
| WZ6309 | Botanik – Systematik der Samenpflanzen | VO<br>UE<br>UE | SoSe                 | 2<br>3<br>1   | 5       | Prüfungsparcours  | 120           |                   | D                  |
| WZ0271 | Einführung in die Limnologie           | VO             | WiSe                 | 3             | 5       | Mündliche Prüfung | 30            |                   | D                  |
| WZ0113 | Ökologischer Landbau                   | VO             | WiSe                 | 4             | 5       | Klausur           | 120           |                   | D                  |
| WZ0527 | Wald, Wachstum und Umwelt              | VO<br>VO<br>VO | WiSe                 | 1,5<br>2<br>2 | 6       | Klausur           | 120           |                   | D                  |

**Wahlbereich III – Methoden:**

Im Wahlbereich III sind 10 Credits zu erbringen.

| Nr.      | Modulbezeichnung                             | Lehrform       | Sem. | SWS         | Credits | Prüfungsart    | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|----------|--|----------------|------|-------------|---------|----------------|---------------|-------------------|--------------------|
| ED120082 | Digitale Methoden der Landschaftsarchitektur | UE<br>UE       | WiSe | 2<br>3      | 5       | Übungsleistung | -             |                   | D                  |
| WZ1241   | Geographische Informationssysteme (GIS) I    | VO<br>VO<br>UE | WiSe | 2<br>1<br>1 | 5       | Klausur        | 120           |                   | D                  |
| WZ1249   | Instrumente der Landschaftsplanung I         | VO<br>UE       | WiSe | 2<br>2      | 5       | Bericht        | -             |                   | D                  |
| WZ1261   | Pflanzenverwendung I                         | UE             | SoSe | 4           | 5       | Bericht        | -             |                   | D                  |
| ED110120 | Vermessungskunde Landschaft                  | VI<br>UE       | SoSe | 2<br>3      | 5       | Übungsleistung | -             |                   | D                  |

**Wahlbereich IV – Vertiefungen:**

Im Wahlbereich IV sind 34 Credits zu erbringen.

| Nr.      | Modulbezeichnung                               | Lehrform       | Sem.                  | SWS         | Credits | Prüfungsart                    | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|----------|--|----------------|-----------------------|-------------|---------|--------------------------------|---------------|-------------------|--------------------|
| LS60016  | Berufspraktikum Landschaft                     | PR             | SoSe<br>oder*<br>WiSe | -           | 5       | Bericht (SL)                   | -             |                   | D                  |
| AR71139  | Entwurf und Wissenschaft                       | SE             | WiSe                  | 4           | 6       | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -             |                   | D                  |
| ED120084 | Green Technologies - BA                        | VO<br>SE       | SoSe                  | 2<br>2      | 5       | Präsentation                   | 20            |                   | D/E                |
| AR20116  | Green Typologies - BA                          | SE             | SoSe                  | 4           | 6       | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -             |                   | D/E                |
| WZ1267   | Instrumente der Landschaftsplanung II          | VO<br>EX       | SoSe                  | 2<br>2      | 5       | Mündliche Prüfung              | 25            |                   | D                  |
| LS60014  | Kommunikation und Partizipation in der Planung | SE             | SoSe                  | 2           | 2       | Mündliche Prüfung              | 20            |                   | D                  |
| AR71152  | Kurzentwürfe                                   | UE<br>UE<br>UE | SoSe<br>oder*<br>WiSe | 1<br>1<br>1 | 5       | Präsentation                   | 20            |                   | D/E                |
| WZ1246   | Landschaftsökologie                            | SE             | WiSe                  | 4           | 6       | Präsentation                   | 40            |                   | D                  |
| ED130085 | Methodik in der Landschaftsarchitektur         | SE             | SoSe<br>oder*<br>WiSe | 2           | 5       | Präsentation                   | 30            |                   | D/E                |

|          |   |          |                 |        |   |                                |     |  |     |
|----------|---|----------|-----------------|--------|---|--------------------------------|-----|--|-----|
| LS60017  | Methodik in der Landschaftsplanung          | SE       | SoSe oder* WiSe | 2      | 5 | Präsentation                   | 30  |  | D/E |
| WZ6417   | Naturschutz                                 | VO<br>SE | WiSe            | 2<br>2 | 6 | Klausur                        | 60  |  | D   |
| WZ6169   | Pflanzenverwendung II                       | VO<br>UE | WiSe            | 2<br>2 | 6 | Prüfungsparcours               | 105 |  | D   |
| LS60015  | Schreibend Kommunizieren                    | SE       | SoSe            | 2      | 2 | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -   |  | D/E |
| AR71153  | studio 1zu1                                 | UE       | SoSe            | 4      | 5 | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -   |  | D   |
| WZ6109   | Theorie und Methoden der Landschaftsplanung | SE       | SoSe            | 4      | 5 | Mündliche Prüfung              | 30  |  | D   |
| WZ1099   | Umweltsoziologie                            | SE       | SoSe            | 4      | 5 | Wissenschaftliche Ausarbeitung | -   |  | D   |
| ED120083 | Visuelle Kommunikation                      | SE       | SoSe            | 2      | 2 | Präsentation                   | 30  |  | D/E |

#### Wahlbereich V – **Auslandsaufenthalt:**

Im Wahlbereich V sind 30 Credits in Form einer Studienleistung zu erbringen.

| Nr.    | Modulbezeichnung               | Lehrform | Sem. | SWS | Credits | Prüfungsart  | Prüfungsdauer | Gewichtungsfaktor | Unterrichtssprache |
|--------|--------------------------------|----------|------|-----|---------|--------------|---------------|-------------------|--------------------|
| WZ6157 | Auslandsaufenthalt – Studium   | -        | WiSe | -   | 30      | Bericht (SL) | -             |                   | D/E                |
| WZ1288 | Auslandsaufenthalt - Praktikum | -        | WiSe | -   | 30      | Bericht (SL) | -             |                   | D/E                |

#### Wahlbereich VI – **Überfachliche Qualifikationen:**

Dieser Wahlmodulbereich umfasst die Angebote der Carl-von-Linde-Akademie, des TUM Sprachenzentrums sowie weitere überfachliche Module an der TUM und der TUM School of Life Sciences. Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung sind aus diesem Wahlmodulbereich Wahlmodule im Umfang von 5 Credits zu erbringen.

#### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; ZV = Zulassungsvoraussetzung (siehe § 43 Abs. 1); D = Deutsch; E = Englisch

#### Lehrveranstaltungen:

VO = Vorlesung; UE = Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar; PS = Proseminar; HS = Hauptseminar; PT = Projekt; FO = Forschungspraktikum; EX = Exkursion; KO = Kolloquium; WS = Workshop; TT = Tutorium

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

\*mit „und“ ergänzte Semesterangaben beziehen sich auf Module, die zweisemestrig sind, deren Lehrveranstaltungen also im Winter- und Sommersemester stattfinden; mit „oder“ ergänzte Semesterangaben zeigen, dass die Lehrveranstaltungen im Winter- wie Sommersemester angeboten werden und das Modul vollständig jedes Semester belegt werden kann.

\*\*In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline (auf der Webseite des Studiengangs) nebeneinander aufgelistet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 12. Juli 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. August 2023.

München, 16. August 2023  
Technische Universität München

gez.  
Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. August 2023 digital auf der Internetseite „<https://www.tum.de/satzungen>“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. August 2023.